



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision des Hochwasserrückhaltebeckens Hühbergtal,

einem Rückhaltebecken zum Hochwasserschutz am Ostönnener Bach

vom 14.09.2026

Betreiber: Wasserverband Obere Lippe am Standort: 59469 Ense- Sieveringen

Der Wasserverband Obere Lippe betreibt am o. g. Standort eine Anlage nach §75 LWG NRW i. V. m. DIN 19700 zur Rückhaltung von Wasser für den Hochwasserschutz.

Datum der Überwachung:	09.06.2026
Vor-Vor-Ort-Aufwand (einschl. Fahrtzeit):	04,0 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	06,0 Personenstunden
Gesamtaufwand:	10,0 Personenstunden
Art der Revision:	☒ angemeldet / ☐ unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:
Bauwerkszustand, Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlage der Überwachung:

- § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §36 WHG und § 93 Landeswassergesetz NRW
- DIN 19700 – Stauanlagen
- Planfeststellungsbeschluss vom 19.03.1980

Ergebnis der Überwachung:

- Es wurde ein geringfügiger Mangel festgestellt:
 - Der Sickerwasserbrunnen 5 ist defekt und weist einen unplausibel hohen Wasserstand auf.

Veranlasste Maßnahmen:

- Der defekte Sickerwasserbrunnen 5 ist durch ein geeignetes Verfahren in Stand zu setzen.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.